

AnwaltsPrüfung

Privatrecht

- 1 Stichwortartiger Gesetzesinhalt ZGB
- 2 Stichwortartiger Gesetzesinhalt OR AT
- 3 Tafeln zum OR AT
- 4 Stichwortartiger Gesetzesinhalt OR BT



Gedruckt in der Schweiz



Die Bände der *Anwaltsprüfung* werden als Lehrmittel der Anwaltsschule verwendet

LAWBILITY

Lawbility AG | Sumatrastrasse 25 | 8006 Zürich
www.anwaltsschule.ch | +41 79 775 77 38

Für alle Prüfungskantone geeignet

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Vervielfältigungen, die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen
www.duribonin.ch | anwalt@duribonin.ch

BONIN UFFER
RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE
Dufourstrasse 32
8008 Zürich

BÜRO MEILEN
Ormisrain 7
8706 Meilen

www.bonin-uffer.ch
Fon 044 923 26 16
Fax 044 923 26 17

Erfolgreich durch die Anwaltsprüfung

Die vorgängige Beschäftigung mit der Vorgehensweise erspart einem unnötigen Lernaufwand und hilft, die Nerven zu beruhigen: Man hat ja alles gemacht, was wohl durchdacht war. Angeregt sei deshalb die Erkundigung bei einigen erfolgreichen Kandidaten, um sich sodann einen persönlichen Lernplan zusammen zu stellen.

Ich bspw. habe für die schriftliche Prüfung mit den Gesetzeslektüren begonnen: Ziel war es, in kurzer Zeit gute Gesetzeskenntnisse zu erlangen, damit das Lösen von Fällen früh möglich wurde. Als Hilfe hierfür kann die akribische sowie kritische Überarbeitung des stichwortartigen Gesetzesinhaltes des Zivilgesetzbuches sowie des Obligationenrechts in den vorliegenden Lernhilfen dienen; hat man dies einmal gemacht, kann man mit dem fallbezogenen Üben und dem zielgerichteten Vertiefen beginnen, wobei die glossierten Seiten den Überblick sowie das regelmässige Repetieren erleichtern. Als sehr hilfreich erweisen diese sich sodann im Vorfeld der mündlichen Prüfung, wo es gilt, den Stoff in wenigen Tagen aufzufrischen.

Besonderes Augenmerk bedarf selbstredend der Allgemeine Teil des Obligationenrechts: Für dessen Auffrischung und Repetition können zusätzlich die beiliegenden Tafeln dienen. Einiges an Zeit habe ich sodann in die Analyse der Struktur von Falllösungen investiert: Zu Beginn der angesprochenen Tafeln findet sich ein entsprechendes Schema, welches die verschiedenen möglichen Probleme strukturiert in einen Lösungsaufbau fasst.

Gerne erlaube ich mir schliesslich den Hinweis, dass vier weitere *AnwaltsPrüfungs*-Bände erhältlich sind:

- Band 2: Prozessrecht
- Band 3: Strafrecht
- Band 4: Verwaltungsrecht
- Band 5: Erfolgreich durch die Anwaltsprüfung

Diese können bezogen werden unter www.duribonin.ch.

In der Hoffnung, dass vorliegende Lernhilfe Dir eine solche ist, wünsche ich viel Durchhaltewillen, starke Nerven und die nötige Portion Glück.

AnwaltsPrüfung

ZGB

DAS PERSONENRECHT	2
Erster Titel: Die natürlichen Personen.....	2
Zweiter Titel: Die Juristischen Personen.....	6
Zweiter Titel ^{bis} : Die Sammelvermögen.....	11
DAS FAMILIENRECHT	12
Erste Abteilung: Das Eherecht.....	12
Dritter Titel: Die Eheschliessung.....	12
Vierter Titel: Die Ehescheidung und die Ehetrennung.....	13
Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen.....	19
Sechster Titel: Das Güterrecht der Ehegatten.....	20
Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft.....	24
Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses.....	24
Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses.....	27
Neunter Titel: Die Familiengemeinschaft.....	37
Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz.....	39
Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen.....	39
Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen.....	44
Zwölfter Titel: Organisation.....	52
DAS ERBRECHT	57
Erste Abteilung: Die Erben.....	57
Dreizehnter Titel: Die gesetzlichen Erben.....	57
Vierzehnter Titel: Die Verfügungen von Todes wegen.....	57
Zweite Abteilung: Der Erbgang.....	62
Fünfzehnter Titel: Die Eröffnung des Erbganges.....	62
Sechzehnter Titel: Die Wirkungen des Erbganges.....	63
Siebzehnter Titel: Die Teilung der Erbschaft.....	66
DAS SACHENRECHT	71
Erste Abteilung: Das Eigentum.....	71
Achtzehnter Titel: Allgemeine Bestimmungen.....	71
Neunzehnter Titel: Das Grundeigentum.....	72
Zwanzigster Titel: Das Fahrniseigentum.....	78
Zweite Abteilung: Die beschränkten dinglichen Rechte.....	79
Einundzwanzigster Titel: Die Dienstbarkeiten und Grundlasten.....	79
Zweiundzwanzigster Titel: Das Grundpfand.....	83
Dreiundzwanzigster Titel: Das Fahrnispfand.....	88
Dritte Abteilung: Besitz und Grundbuch.....	89
Vierundzwanzigster Titel: Der Besitz.....	89
Fünfundzwanzigster Titel: Das Grundbuch.....	91

DAS PERSONENRECHT**Erster Titel: Die natürlichen Personen****Das Recht der Persönlichkeit****Die Persönlichkeit im Allgemeinen**

11	Rechtsfähigkeit	- Jedermann
12	Handlungsfähigkeit	- Begründung von Rechten und Pflichten durch eigenes Handeln <ul style="list-style-type: none"> ○ Volljährig <ul style="list-style-type: none"> ▪ 18 Lebensjahr zurückgelegt ○ Urteilsfähig <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln
17	Handlungsunfähigkeit	- Definition <ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht urteilsfähig ○ Minderjährig ○ Umfassende Beistandschaft - Fehlende Urteilsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch Handlungen können keine rechtlichen Wirkungen herbeigeführt werden - Urteilsfähige handlungsunfähige Personen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungen nur mit Zustimmung gesetzlichen Vertreter ○ Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unentgeltliche Vorteile erlangen ▪ Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens ○ Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> • Im Voraus • Nachträgliche Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausdrücklich ○ Stillschweigend ○ Freiwerden des anderen Teils <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung nicht innerhalb angemessener Frist <ul style="list-style-type: none"> • Selbst angesetzt • Durch das Gericht ansetzen lassen - Fehlen der Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> ○ Rückforderung der vollzogenen Leistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Haftung handlungsunfähige Person <ul style="list-style-type: none"> • Sofern Leistung in ihrem Nutzen verwendet • Im Zeitpunkt der Rückforderung noch bereichert • Der Bereicherung böswillig entäussert ○ Irrtümliche Annahme der Handlungsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verleitung durch handlungsunfähige Person <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlichkeit für verursachten Schaden - Höchstpersönliche Rechte <ul style="list-style-type: none"> ○ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständige Ausübung <ul style="list-style-type: none"> • Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen ▪ Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ○ Urteilsunfähige Personen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlung durch gesetzlichen Vertreter (relativ höchstpersönliche Rechte) <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme (absolut höchstpersönliche Rechte) <ul style="list-style-type: none"> ○ Recht mit Persönlichkeit eng verbunden, weshalb jede Vertretung ausgeschlossen
19d	Einschränkung der Handlungsfähigkeit	- Durch Massnahmen Erwachsenenschutz
20	Verwandtschaft	- Verwandtschaft: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grad: <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäss Anzahl der sie vermittelnden Geburten

		<ul style="list-style-type: none"> • Eltern/Kind = 1. Grad • Kind/Urgrosseltern = 3. Grad ○ gerade Linie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die eine Person stammt von der anderen ab <ul style="list-style-type: none"> • Eltern/Kind ○ Seitenlinie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ stammen von dritter Person ab - Schwägerschaft: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehegatte eines Verwandten ○ eingetragener Partner (vgl. PartG, in Kraftsetzung 01.01.2007) ○ bleibt auch nach Auflösung der Ehe / eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, bestehen
22	Heimat und Wohnsitz	<ul style="list-style-type: none"> - Heimat <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestimmt sich nach Bürgerrecht ○ Heimat, wenn Bü-Re an mehreren Orten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ letzter WS ▪ falls kein solcher WS <ul style="list-style-type: none"> • zuletzt erworbenes Bü-Re - Wohnsitz: <ul style="list-style-type: none"> ○ Begriff: <ul style="list-style-type: none"> ▪ äusserlich erkennbar ▪ Absicht dauernden Verbleibens (IPRG do.) ▪ nur an 1 Ort möglich (IPRG do.) ○ Wechsel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ best. WS bleibt bestehen, bis neuer begründet wird (IPRG nein) ▪ Aufenthalt: <ul style="list-style-type: none"> • gilt als WS, wenn WS im Ausland aufgegeben und in CH kein neuer begründet wurde (IPRG nein) ○ WS nicht selbständiger Personen: (IPRG nein) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind unter elterlicher Sorge: <ul style="list-style-type: none"> • WS der Eltern, resp. des Inhabers der elterl. Obhut • subsidiär: Aufenthalt ▪ Bevormundete Kinder <ul style="list-style-type: none"> • WS Sitz Kindesschutzbehörde ▪ Volljährige unter umfassender Beistandschaft <ul style="list-style-type: none"> • WS Sitz Erwachsenenschutzbehörde ○ Aufenthalt in Anstalten: begründet keinen WS (IPRG nein) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuch Lehranstalt ▪ Unterbringung in Erziehungs-, Versorgungs-, Heil-, Strafanstalt

Schutz der Persönlichkeit

27	I. Vor übermässiger Bindung	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Verzicht auf Rechts- oder Handlungsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein Recht, auf seine Freiheit zu verzichten ○ Kein Recht, sich im Gebrauch der Freiheit so einzuschränken, <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass sie das Recht oder die Sittlichkeit verletzt
28	II. Gegen Verletzungen: Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutz gegen widerrechtliche Verletzungen der Persönlichkeit, d.h. <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Persönlichkeitsverletzung (Herabsetzung nach objektiven Gesichtspunkten) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fallgruppen <ul style="list-style-type: none"> • Körperliche/psychische Integrität • Ehre (auch beruflich/gesellschaftlich) <ul style="list-style-type: none"> ○ d.h. gesellsch.-moralischer Bereich der Ehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 173 ff. nur menschl.-sittlicher Bereich der Ehre geschützt • Geheim-/Privatsphäre • Pers. Im Wirtschaftsleben • Recht am eigenen Bild ○ persönliche Betroffenheit ○ Widerrechtlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ehrverletzung ▪ keine Rechtfertigung gemäss 28 II

		<ul style="list-style-type: none"> • nicht durch Einwilligung • nicht durch überwiegendes privates oder öff. Interesse • nicht durch Gesetz gerechtfertigt <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...
28a	Klage	<ul style="list-style-type: none"> - Klagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterlassung/Verbot <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten des Bekl. muss zukünftige Verletzung ernstlich befürchten lassen ▪ Beseitigung ▪ Feststellung der Widerrechtlichkeit <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Verletzung sich weiterhin störend auswirkt ○ Abs. 2 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urteilsveröffentlichung (zusätzlich zu Abs. 1) ▪ Mitteilung an Dritte (zusätzlich zu Abs. 1) - Vorbehalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ SE <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen von OR 41 ▪ Genugtuung nach OR 47/49 ○ Gewinnherausgabe gem. GoA (OR 423)
28b	Gewalt, Drohungen, Nachstellungen	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Antrag <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontaktverbot ○ Rayonverbot ○ Wegweisung ○ Ausweisung aus Wohnung ○ Rechte und Pflichten aus Mietvertrag übertragen
28g	Recht auf Gegendarstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen für Anspruch: <ul style="list-style-type: none"> ○ periodisch erscheinendes Medium ○ Tatsachendarstellung (nicht Werturteil), d.h. obj. Klärung zugänglich ○ in Persönlichkeit unmittelbar betroffen - kein Anspruch, wenn: <ul style="list-style-type: none"> ○ wahrheitsgetreue Berichterstattung über öff. Verhandlung einer Behörde ○ betroffene Person nahm an dieser Verhandlung teil - Form, Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> ○ knapp ○ auf beanstandete Darstellung beschränkt ○ Verweigerungsrecht, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ offensichtlich unrichtig oder ▪ Verstoss gegen Recht oder Sitten - Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Absenden des Textes an Medienunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ innert 20d nach Kenntnis ▪ spätestens aber innert 3 Mte ab Publikation ○ Pflicht des Medienunternehmens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ unverzüglich <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung des Datums der Veröffentlichung • resp. des Grundes der Zurückweisung - Veröffentlichung: <ul style="list-style-type: none"> ○ sobald möglich ○ gleicher Personenkreis muss erreicht werden ○ kennzeichnen als Gegendarstellung ○ Zulässige Erklärung des Medienunternehmens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festhalten an Darstellung ▪ Quellenangabe ○ kostenlose Veröffentlichung - Anrufung des Gerichts <ul style="list-style-type: none"> ○ Gründe: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhinderung (z.B. bei nicht unverzüglicher Mitteilung) ▪ Verweigerung Veröffentlichung ▪ nicht korrekte Veröffentlichung ○ Frist (gemäss BGer) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 Tage ▪ ab Verweigerung der Veröffentlichung

29	III. Recht auf den Namen	<ul style="list-style-type: none"> - Namensschutz: <ul style="list-style-type: none"> o Sonderfall von Persönlichkeitsschutz o auch Künstlernamen und Pseudonyme o wenn jemandem die Führung seines Namens bestritten wird: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruch auf Feststellung des Rechts o Beeinträchtigung durch Anmassung <ul style="list-style-type: none"> ▪ d.h. führen des eigenen Namens durch einen anderen (grosse Gefahr einer falschen Gedankenassoziation): <ul style="list-style-type: none"> • Unterlassung / Beseitigung <ul style="list-style-type: none"> o Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung genügt • SE bei Verschulden • Genugtuung <ul style="list-style-type: none"> o wenn die Art der Verletzung es rechtfertigt • GoA (analog 28 III) o Auch juristische Personen können sich auf den Namensschutz berufen. Die Bestimmungen des Firmenschutzes haben jedoch Vorrang (OR 944 ff.). - Namensänderung: <ul style="list-style-type: none"> o Gilt nur für natürliche Personen o Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Allgemeinen <ul style="list-style-type: none"> • Achtenswerte Gründe ▪ Bei Tod des Ehegatten <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> o Namensänderung bei Eheschliessung • Erklärung gegenüber Zivilstandsamt <ul style="list-style-type: none"> o Rückkehr zum Ledignamen o Jederzeit o Zuständig: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regierung des Wohnkantons (Regierungsrat, EG ZGB) <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsmittel: <ul style="list-style-type: none"> o Obergericht (EG ZGB 45, GOG 50, 198, ZPO 308 ff.) o Anfechtung durch Dritte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Legitimation <ul style="list-style-type: none"> • Jeder durch Namensänderung verletzt ▪ Frist <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr <ul style="list-style-type: none"> o Ab Kenntnis
----	--------------------------	--

Anfang und Ende der Persönlichkeit

31	Geburt und Tod	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn mit Leben nach vollendeter Geburt <ul style="list-style-type: none"> o d.h. Körper der Mutter vollständig verlassen - Ende mit Tod - Rechtsfähigkeit des ungeborenen Kindes: <ul style="list-style-type: none"> o ist rechtsfähig unter Vorbehalt, dass es lebend geboren wird - 544: ab Zeugung erbfähig
32	Beweis	<ul style="list-style-type: none"> - Beweislast: <ul style="list-style-type: none"> o Beweispflicht für denjenigen, der sich bei Ausübung eines Rechts darauf beruft (ZGB 8) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Person sei tot, lebe ▪ Person habe zu einer bestimmten Zeit gelebt ▪ Person habe andere überlebt <ul style="list-style-type: none"> • wenn Beweis nicht möglich: <ul style="list-style-type: none"> o gelten als gleichzeitig verstorben (sog. Kommorientenregel) - Beweismittel: <ul style="list-style-type: none"> o Primär Zivilstandsurkunden o bei sicheren Anzeichen des Todes: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstände lassen den Tod als sicher erscheinen
35	Verschollenerklärung	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> o Tod ist höchstwahrscheinlich, weil: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in hoher Todesgefahr verschwunden (Tsunami) ▪ seit langem nachrichtenlos abwesend - Verfahren:

AnwaltsPrüfung

OR AT

OBLIGATIONENRECHT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1. Titel: Die Entstehung der Obligationen	2
Erster Abschnitt: Die Entstehung durch Vertrag	2
Zweiter Abschnitt: Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen	6
Exkurs: Vertrauenshaftung	8
Dritter Abschnitt: Die Entstehung aus ungerechtfertigter Bereicherung	8
2. Titel: Die Wirkung der Obligationen	9
Erster Abschnitt: Die Erfüllung der Obligationen	9
Zweiter Abschnitt: Die Folgen der Nichterfüllung	11
Dritter Abschnitt: Beziehungen zu dritten Personen	12
3. Titel: Das Erlöschen der Obligationen	13
4. Titel: Besondere Verhältnisse bei Obligationen	15
Erster Abschnitt: Die Solidarität	15
Zweiter Abschnitt: Die Bedingungen	16
Dritter Abschnitt: Haft- und Reugeld, Konventionalstrafe	16
5. Titel: Abtretung von Forderungen und Schuldübernahme	17
Exkurs zum Verzugszins	19

OBLIGATIONENRECHT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Titel: Die Entstehung der Obligationen****Erster Abschnitt: Die Entstehung durch Vertrag**

1	Abschluss des Vertrages: Übereinstimmende Willensäußerung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausdrücklich oder stillschweigend - Einigung über alle wesentlichen Punkte (h.L. objektiv wesentliche Punkte) <ul style="list-style-type: none"> o Vertrag ist gültig, auch wenn Nebenpunkte vorbehalten sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ Widerlegbare Vermutung o Bei Nichteinigung entscheidet Ri über die Nebenpunkte
3	Abschluss des Vertrages: Antrag und Annahme	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag mit Annahmefrist <ul style="list-style-type: none"> o Gebunden bis Ablauf der gesetzten Annahmefrist, nachher wird Anbieter wieder frei o Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusendung unbestellter Sachen (6a), Widerruf (9), Haustürgeschäft (40b) - Antrag ohne Annahmefrist: <ul style="list-style-type: none"> o Unter Anwesenden und tel. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bindung nur, wenn sogleich angenommen o Unter Abwesenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bindung bis Eingang der rechtzeitig abgesandten Antwort <ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitiges Eintreffen des Antrags kann vorausgesetzt werden • übliche Übermittlungsdauer richtet sich nach eingesetztem Kommunikationsmittel + angemessene Überlegungsfrist • Wenn Antwort rechtzeitig abgesandt wurde, aber verspätet ankommt: <ul style="list-style-type: none"> o Bindung, ausser der Antragsteller zeigt den fehlenden Bindungswillen sofort an. - Stillschweigende Annahme <ul style="list-style-type: none"> o Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Antrag nicht innert angemessener Frist abgelehnt wird o nur bei besonderer Natur des Geschäfts oder Umständen <ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. nur Vorteile (395) - Zusendung unbestellter Sachen <ul style="list-style-type: none"> o ist kein Antrag o keine Pflicht, aufzubewahren oder zurückzuschicken o wenn offensichtlich irrtümlich zugestellt: Pflicht, den Absender zu benachrichtigen - Antrag ohne Verbindlichkeit, Auskündigung, Auslage <ul style="list-style-type: none"> o Keine Bindung wenn entsprechende Erklärung beim Antrag od. wenn Vorbehalt aus Natur des Geschäftes od. den Umständen o Tariflisten, Preislisten sind kein Antrag o Auslage von Waren gilt in der Regel als Antrag <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht Internetshop (invitatio ad offerendum) - Preisausschreiben, Auslobung <ul style="list-style-type: none"> o Belohnung für eine Leistung ausgesetzt: Pflicht, diese zu bezahlen o Bei Rücktritt: Pflicht, Aufwendungen zu bezahlen bis max Höhe der Belohnung - Widerruf Antrag, Widerruf Annahme <ul style="list-style-type: none"> o Widerruf wirksam, wenn er vor oder mit Kenntnisnahme des Antrags / Annahme eintrifft o Ausnahme: Haustürgeschäft, Teilzahlungskauf, Versicherungsgeschäft - Beginn Wirkung eines unter Abwesenden abgeschlossenen Vertrages <ul style="list-style-type: none"> o Zeitpunkt der Absendung der Annahmeerklärung o bei stillschweigender Annahme: mit Empfang des Antrags
11	Form	<ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis und Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> o Formfreiheit als Grundsatz o Form ist nur (aber dann) Gültigkeitserfordernis, wenn im Gesetz vorgesehen - Schriftlichkeit <ul style="list-style-type: none"> o Gesetzlich vorgeschriebene Form: <ul style="list-style-type: none"> ▪ gilt auch für Abänderung <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: ergänzende Nebenpunkte ▪ alle verpflichteten Personen müssen unterschreiben

		<ul style="list-style-type: none"> • dazu genügt ein unterschriebener Brief • Exkurs Fax <ul style="list-style-type: none"> ○ Genügt i.d.R. ▪ Unterschrift <ul style="list-style-type: none"> • muss eigenhändig sein • Nachbildung nur wo üblich ▪ Ersatz der Unterschrift <ul style="list-style-type: none"> • beglaubigtes Handzeichen oder • öffent. Beurkundung ○ vertraglich vorgesehene Schriftform <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermutung, dass Parteien nur bei Schriftform gebunden sein wollen ▪ Vorschriften über gesetzliche Schriftform gelten, andere Vereinbarung vorbehalten
17	Verpflichtungsgrund	- Schuldbekenntnis ist abstrakt gültig <ul style="list-style-type: none"> ○ dh. ohne Angabe Verpflichtungsgrund
18	Auslegung Verträge, Simulation	- Massgebend für den V.inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille <ul style="list-style-type: none"> ○ nicht irrtümliche Bezeichnungen ○ nicht simulierte Verträge - Gilt nicht für einen Dritten, der eine Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat
19	Inhalt des Vertrages	- Bestimmung des Inhaltes <ul style="list-style-type: none"> ○ beliebig innerhalb der Schranken des Gesetzes ○ Abweichung vom dispositiven Recht sind zulässig, soweit kein <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstoss gegen zwingendes Recht ▪ Verstoss gegen die guten Sitten ▪ gegen die öffentliche Ordnung ▪ Persönlichkeitsrecht - Nichtigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ ursprünglich objektiv unmöglich ▪ widerrechtlich ▪ unsittlich ○ Bewilligungspflichten im öff. Recht zB AVG, BewG, BGG ○ Gem. neuer Lehre/Rechtsprechung: Keine automatische Nichtigkeit. Nichtigkeit wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsfolge Nichtigkeit ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, od. ▪ Nichtigkeit sich aus Sinn und Zweck der verletzten Norm ergibt - Übervorteilung <ul style="list-style-type: none"> ○ Begründung eines offenbaren Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung ○ Vertragsabschluss wurde durch Ausbeutung (= bewusstes Ausnutzen der Schwächesituation) von z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notlage ▪ Unerfahrenheit ▪ Leichtsinns herbeigeführt ○ Rechtsfolge: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücktrittsrecht innert einem Jahr ab Vertragsabschluss - Vorvertrag <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages ○ Formerfordernis für Hauptvertrag gilt ○ Folgen (strittig) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadenersatz oder ▪ Realerfüllung <ul style="list-style-type: none"> • Klage auf Herstellung des Hauptvertrages oder • (direkt) Klage auf Erfüllung <ul style="list-style-type: none"> ○ gemäss BGR zulässig, wenn VV alle wesentlichen Elemente enthält • allenfalls beide Klage verbinden
	Exkurs	- Grundsatz <ul style="list-style-type: none"> ○ Pacta sunt servanda <ul style="list-style-type: none"> ▪ Clausula rebus sic stantibus <ul style="list-style-type: none"> • ① Risiko veränderter Umstände nicht zugewiesen • ② Veränderung nicht voraussehbar • ③ Grobes Missverhältnis zw.

		<p style="text-align: center;">Leistung/Gegenleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenirrtum <ul style="list-style-type: none"> o ① Irrtum <ul style="list-style-type: none"> ▪ Falsche Vorstellung über den Sachverhalt o ② Subjektive Wesentlichkeit o ③ Objektive Wesentlichkeit o ④ (Erkennbarkeit) - Absichtliche Täuschung <ul style="list-style-type: none"> o ① Täuschendes Verhalten o ② Widerrechtlichkeit o ③ Täuschungsabsicht o ④ Motivirrtum o ⑤ Kausalität - Drohung <ul style="list-style-type: none"> o ① Drohung o ② Widerrechtlichkeit o ③ Drohungsabsicht o ④ begründete Furcht o ⑤ Kausalität
23	Mängel des Vertragsabschlusses	<ul style="list-style-type: none"> - Irrtum <ul style="list-style-type: none"> o Wirkung, OR 23 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, <ul style="list-style-type: none"> • der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat o Fälle des wesentlichen Irrtums <ul style="list-style-type: none"> Erklärungsirrtum, OR 24 I Ziff. 1-3 <ul style="list-style-type: none"> ▪ error in negotio: anderer Vertrag war gewollt ▪ error in persona out corpore: Wille war auf eine andere Sache oder eine andere Person gerichtet ▪ error in quantitate Grundlagenirrtum, OR 24 I Ziff. 4 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Irrtum betrifft SV, der nach T+G im Geschäftsverkehr als notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde o kein wesentlicher Irrtum (Motivirrtum, OR 24 II) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Irrtum bezieht sich auf Beweggrund zum Vertragsabschluss o Rechnungsfehler, OR 24 III <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur beidseitiger, offener Kalkulationsfehler ▪ Vertrag bleibt gültig ▪ Berichtigung o Geltendmachung gegen Treu und Glauben, OR 25 <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Berufung auf Irrtum möglich ▪ Irrender muss Vertrag gelten lassen, wie er ihn verstanden hat, wenn V.partner einverstanden ist o Fahrlässiger Irrtum, OR 26 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Irrender hat Irrtum fahrlässig begangen ▪ Schadenersatz negatives Interesse o Unrichtige Übermittlung, OR 27 <ul style="list-style-type: none"> ▪ gilt als Irrtum - Absichtliche Täuschung, OR 28 <ul style="list-style-type: none"> o Verleitung zum Vertragsabschluss o Absicht o Vertrag ungültig ex tunc, auch wenn erregter Irrtum nicht wesentlich o Täuschung von Drittem verübt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungültigkeit, wenn V.partner Täuschung kannte oder hätte kennen sollen - Drohung/Furchterregung, OR 29 <ul style="list-style-type: none"> o Veranlassung, einen Vertrag einzugehen <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch widerrechtlich erregte <u>begründete</u> Furcht ▪ Beispiele für begründete Furcht, OR 30 I, II: <ul style="list-style-type: none"> • nahe und erhebliche Gefahr für ihn oder Nahestehende (OR 30 I) <ul style="list-style-type: none"> o Integrität, Ehre, Vermögen • Furcht vor Geltendmachung eines Rechts (OR 30 II): <ul style="list-style-type: none"> o gilt als begründet, wenn dem Bedrohten dadurch übermässige Vorteile abgenötigt wurden o Rechtsfolge

AnwaltsPrüfung

Folien zum OR AT

Schema vertragliche Ansprüche

1

Mutmasslicher Anspruch

2

Vertrag abgeschlossen?
Über was besteht Konsens?

3

Welcher Vertrag wurde abgeschlossen?

4

Nichtigkeitsgründe?
Irrtumsfrei
beidseitige Erfüllung?
Zeitablauf?

5

Anspruch ist entstanden

6

Anspruch untergegangen?

7

Kann Vertragsabschluss rückgängig gemacht werden?

8

Anspruch besteht

9

Einrede möglich?

10

Einrede eingelegt?

Anspruch durchsetzbar

Kein vertraglicher Anspruch

1. Begehren feststellen: Wer verlangt von wem was?
2. Anspruchsgrundlagen:
Primärleistungsansprüche:
Erfüllung gemäss Vertragsinhalt
Sekundärleistungsansprüche:
- Bei bei subjektiver anfänglicher und jeder nachträglichen Unmöglichkeit (OR 97)
- Bei Verzug (OR 102 ff.)
Erfüllung (OR 107 II) / Ersatzvornahme (OR 107 iVm 98)
Verzugszins (OR 104)
Schadenersatz (OR 107, 109)
Rückforderung des Geleisteten (109 I) (vertraglich!)
- Bei Schlechterfüllung:
Gewährleistung: KV, WV, MietV
p.V.V. (nicht gehörige Erfüllung; OR 97)
Nebenansprüche:
Verwendungsersatz

Vertragsinhalt:
- Zustandekommen des Vertrages:
Vertragsparteien, Essentialia,
natürlicher Konsens (OR 181), übereinstimmende Erklärung (OR 1)
Normativer Konsens/Vertrauensprinzip
Dissens/Simulation (OR 1, 18)
Angebot/Akzept (OR 3 ff.); Problematik Bestätigungsschreiben,
Vertragsauslegung, AGB-Problematik
- Zurechenbarkeit der Handlungen Dritter:
Vertretung (OR 32 ff.); OR 400; Anscheinsvollmacht
Hilfspersonen (OR 101) ↔ Substitut (OR 399); ZGB 55
- Abgrenzung gegenüber anderen Verträgen

Subsumtion

Nichtigkeitsgründe:
Handlungsunfähigkeit (ZGB 17, 18 I, 19 I)
Formmangel (OR 11 iVm mit Vertrag)
Widerrechtlichkeit, Sittenwidrigkeit (OR 20, ZGB 27)
Anfängl. obj. Unmöglichkeit (OR 20)
Vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft
Bedingungsfeindliches Rechtsgeschäft mit Bedingung
Vis Absoluta

Rechtsvernichtende Einwendungen:
Erfüllung: OR 68 ff. → Stückschuld ↔ Gattungsschuld
aliud peius
Verwirkung, Novation, Hinterlegung (OR 96 ff.)
Erläss (OR 115), Vereinigung
Zufälliger Untergang (OR 119, OR 185)

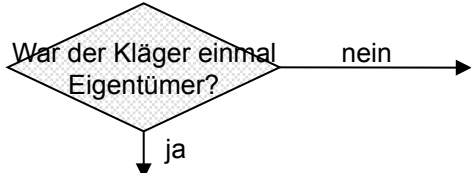
Gestaltungsrechte:
Anfechtung (OR 23 ff., 28 ff.): Erklärungs-, Grundlagenirrtum,
Täuschung, Drohung → sodann rei vindicatio
Unrichtige Übermittlung (OR 27)
Übervorteilung (OR 21)
Rücktritt bei Verzug (OR 107)
Wandelung (OR 197 ff., 208 ff.)
Widerruf (OR 40a ff.)
Kündigung
Verrechnung (OR 120 ff.)
(Clausula rebus sic stantibus)

Rechtshindernde Einreden:
Verjährung (OR 127 ff., 210 I)
Stundung
Einrede des nicht erfüllten Vertrags (OR 82)
Einrede der Zahlungsunfähigkeit nach V 'abschluss (OR 83)
Retentionsrecht (ZGB 895 ff.)

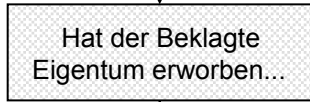
- Quasivertragliche Ansprüche wie GoA, culpa in contrahendo?
- Sachenrechtliche Ansprüche?
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung?
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus Gefährdungshaftung?

Schema Vindikation bei Fahrnis

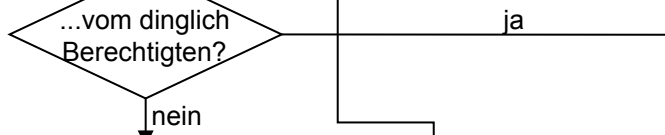
1



2



2a

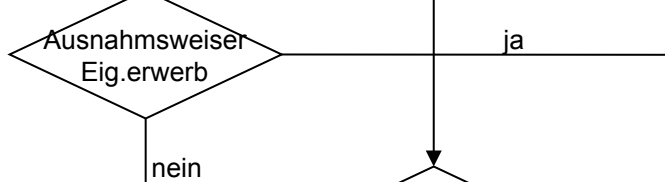


A. Herausgabe aus Eigentum (ZGB 641 II)
Die Vindikation ist die Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer. Zu prüfen ist, ob A Eigentümer geblieben ist.

Erwerb vom dinglich Berechtigten (ZGB 714 I)
Verfügung durch Eigentümer/Ermächtigtger Übergabe (ZGB 922); Surrogate (ZGB 923 ff.)
Kausalitätsprinzip

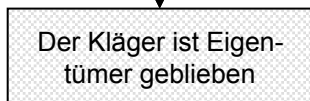
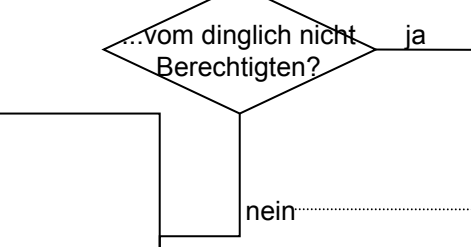
Fund, Verarbeitung, Vermischung (ZGB 720 ff.)
Ersitzung (ZGB 728, 941)
Zusendung unbestellter Ware (OR 6a)

2b

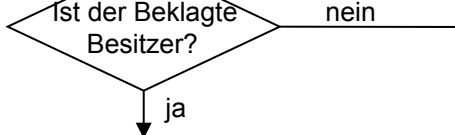


Erwerb vom nicht Berechtigten (ZGB 714 II)
Nichtberechtigter Übergabe (ZGB 922): Sache wurde dem Veräußerer freiwillig übergeben (ZGB 933)
Surrogate (ZGB 923 ff.)
Kausalitätsprinzip (nach h.L. keine gültige Schenkung, wenn der Schuldner eine fremde Sache verschenkt: fehlt an der causa für 933)
Guter Glaube (gutgläubiger Erwerb scheidet bei gestohlenen Sachen aus)

Sache wurde dem Vorbesitzer gestohlen (ZGB 934, 728 I):
Anspruch auf Herausgabe bzw. Kaufpreiszahlung während fünf Jahren

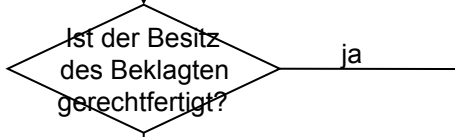


3



ZGB 919 ff.

4



Bspw. infolge Mietvertrag, Faustpfand (ZGB 884 II)

Evt. Ansprüche aus C. GoA D. OR 62 E. OR 41

5

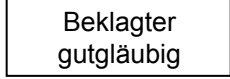


6



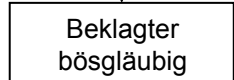
Verwendungen, Nutzungen etc.

6a



Ersatz für den gezogenen Nutzen (ZGB 938)
Nützliche Verwendungen (ZGB 939 I)

6b

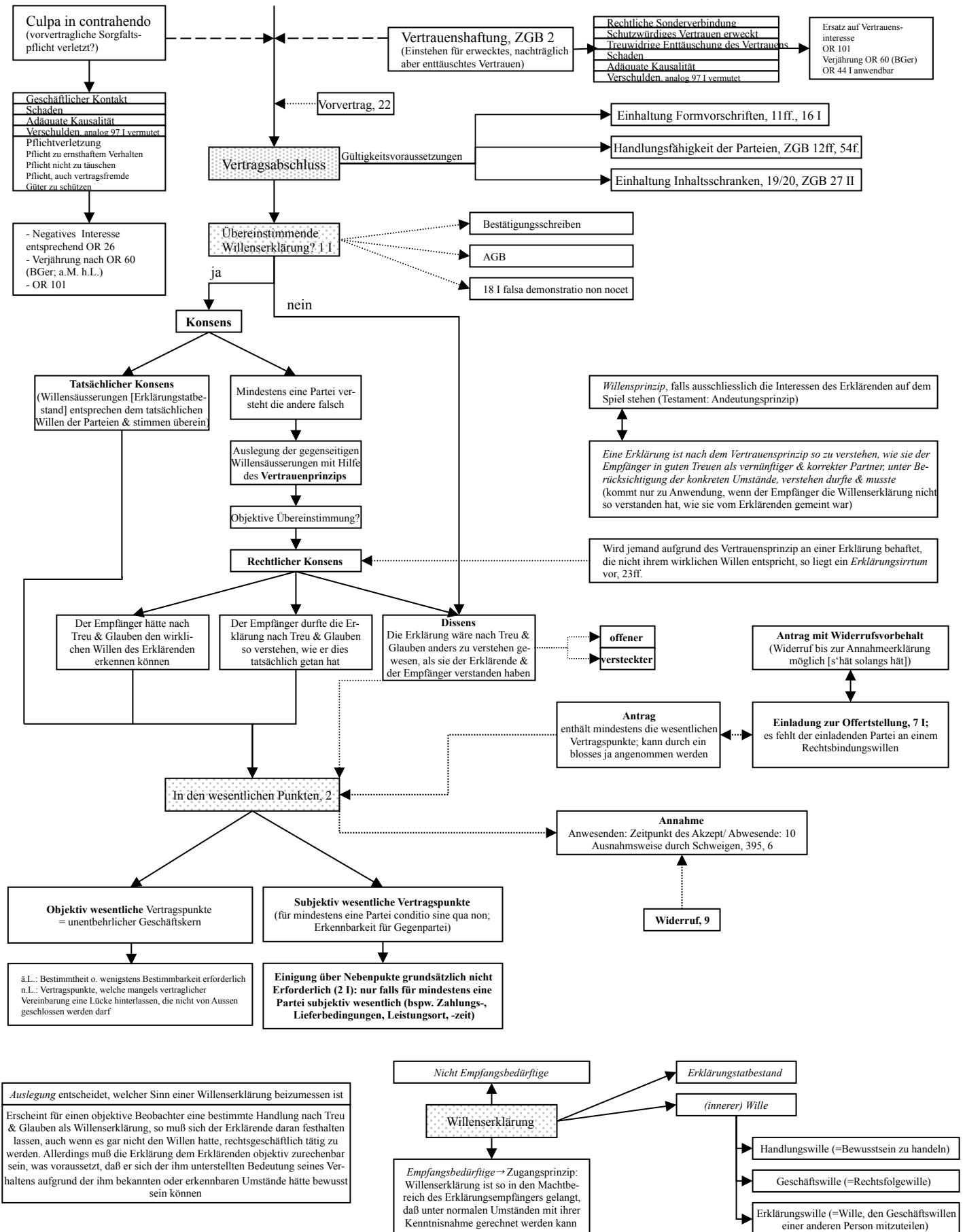


ZGB 940

B. Herausgabe aus Besitz (ZGB 934 ff.)

Kein Vindikationsanspruch

Die Entstehung der Obligation aus Vertrag



AnwaltsPrüfung

OR BT

Zweite Abteilung – DIE EINZELNEN VERTRAGSVERHÄLTNISSE	2
Kaufvertrag	2
Schenkung	6
Miete	8
Gebrauchsleihe	14
Darlehen	15
Arbeitsvertrag	15
Werkvertrag	26
Auftrag	29
Besondere Auftragsarten	31
Geschäftsführung ohne Auftrag	33
Prokura und andere Handlungsvollmachten	34
Anweisung	35
Hinterlegungsvertrag	36
Bürgschaftsvertrag	37
Leibrentenvertrag und Verpfändung	38
Dritte Abteilung – DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN UND DIE GENOSSENSCHAFT	43
Einfache Gesellschaft	43
Kollektivgesellschaft	45
Aktiengesellschaft	48
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	75
Genossenschaft	88
Fünfte Abteilung – WERTPAPIERE	92
Exkurs – INNOMINATKONTRAKTE	96

Zweite Abteilung – DIE EINZELNEN VERTRAGSVERHÄLTNISSE**Kaufvertrag**

Allgemeine Bestimmungen

184	Re u. Pfl. im allg.	<ul style="list-style-type: none"> - Essentialia negotii <ul style="list-style-type: none"> o Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergabe Verkaufsgegenstand <ul style="list-style-type: none"> • durch Übertragung Besitz, ZGB 922 <ul style="list-style-type: none"> o Grundstücken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergabe der Mittel zur tatsächlichen Gewalt ▪ Schlüsselübergabe <ul style="list-style-type: none"> • Aber: Eigentum geht mit GB-Eintrag über • durch Besitzessurrogate <ul style="list-style-type: none"> o Besitzeskonstitut, ZGB 924 I o Besitzesanweisung, ZGB 924 I o Brevi manu traditio o Longa manu traditio, ZGB 922 II ▪ Eigentumsverschaffung o Käufer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezahlung Kaufpreis <ul style="list-style-type: none"> • Annahme ist i.d.R. Obliegenheit - Leistungspflichten Zug um Zug - Preis genügend bestimmt, wenn nach den Umständen bestimmbar
185	Nutzen und Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> - Übergang mit Vertragsabschluss <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht Eigentumsübertragung o Gattungsware: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Muss ausgeschieden sein o Versendungskauf: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Muss zum Versand abgegeben sein o Bei aufschiebender Bedingung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergang mit Eintritt der Bedingung ♦ Vorbehalt besondere Verhältnisse oder Verabredungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sache noch nicht im Besitz des Verkäufers ▪ Wahlschuld mit Wahlrecht für Verkäufer ▪ Doppelverkauf ▪ Gem. Vertrag

Der Fahrniskauf

187	Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Kauf <ul style="list-style-type: none"> o Der kein Grundstück zum Gegenstand hat - Bei Bestandteilen eines Grundstückes: <ul style="list-style-type: none"> o Fahrniskauf, wenn sie nach Lostrennung übergehen sollen
188	Verpflichtung Verkäufer I. Übergabe	<ul style="list-style-type: none"> - Kostentragung <ul style="list-style-type: none"> o Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten der Übergabe ▪ Insb. Messen & Wägen o Abnahmekosten der Käufer - Transportkosten <ul style="list-style-type: none"> o Bis Erfüllungsort: Käufer o Bei Franko: Verkäufer, auch an andere Orte o Bei Franko und zollfrei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zölle beim Verkäufer ▪ MwSt etc. beim Käufer - Verzug in der Übergabe kaufmännischer Verkehr <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelskauf <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbsmässiger Kauf zum Zwecke des Wiederverkaufs o Vermutung bei bestimmtem Lieferungstermin: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Käufer verzichtet auf Lieferung; SE wegen Nichterfüllung

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn Käufer nicht verzichtet, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unverzügliche Anzeige ○ SE: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Differenz Kaufsache – Ersatzsache ▪ Bei Börsenpreis <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspreis – Preis zur Erfüllungszeit • Auch wenn gar kein Ersatz beschafft
	Exkurs	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen Rechtsgewährleistung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsmangel bei Vertragsschluss ▪ Keine Kenntnis des Käufers ▪ Kaufgegenstand übergeben ▪ Ganz/teilweise entwehrt ▪ Kein vertragl. Gewährleistungsausschluss ▪ Verjährung nicht abgelaufen (OR 127) ○ Anspruchskonkurrenz zu OR 97 I (+ Täuschung und Irrtum) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aber Risiko der Exkulpation des Verkäufers <ul style="list-style-type: none"> • Im Gegensatz zu OR 192 ff. – Voraussetzungen Sachgewährleistung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachmangel <ul style="list-style-type: none"> • Fehlen zugesicherte Eigenschaften oder • Wert/Tauglichkeit erheblich vermindert ▪ Vorliegen vor Gefahrübertragung ▪ Fehlende Kenntnis Käufer ▪ Mängelrüge Käufer ▪ Fristen gewahrt <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr oder vertragl. (210) ▪ kein vertragl. Gewährleistungsausschluss (199) ○ verschuldensunabhängige Haftung ○ Konkurrenz zu OR 97 ff. und OR 41 ff. (und Grundlagenirrtum) – Gewährleistung beim Tauschvertrag <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verweis auf Kaufrecht ○ Wandlung ○ Rückgabe der mangelhaften Sache + Schadenersatz ○ Minderung (analog 205 I) ○ Ersatzlieferung (analog 206 I) ○ Nachbesserung (analog 368)
192	II. Rechtsgewährleistung	<ul style="list-style-type: none"> – Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewährleistung, dass nicht ein Dritter dem Käufer die Sache entzieht ○ Aus Gründen, die schon vor Vertragsabschluss bestanden haben – Wenn Käufer Mängel kannte <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewährleistung nur, wenn ausdrücklich vereinbart – Wegbedingung <ul style="list-style-type: none"> ○ möglich, ausser bei Absicht – Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Streitverkündung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen/Wirkungen nach ZPO ▪ Streitverkündung unterblieben <ul style="list-style-type: none"> ○ Ohne Veranlassung Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von Gewährleistung ○ Bei Beweis <ul style="list-style-type: none"> ▪ Günstigeres Prozessergebnis ▪ Bei rechtzeitiger Streitverkündung ▪ G.pflicht besteht auch, wenn Käufer ohne Prozess Sache dem Dritten herausgegeben hat <ul style="list-style-type: none"> • Sofern dem Verkäufer angedroht und erfolglos die Prozessführung angeboten wurde • Ebenso, wenn Käufer beweist, dass zur Herausgabe verpflichtet – Ansprüche des Käufers <ul style="list-style-type: none"> ◆ Bei vollständiger Entwehrung (Vertrag gilt als ex tunc aufgehoben): ○ Rückerstattung Kaufpreis + Zinsen

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Ersatz Verwendungen ○ Ersatz Kosten/Prozess ○ Ersatz des unmittelbaren Schadens ○ Ersatz des weiteren Schadens bei Verschulden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Exkulpationsbeweis durch Verkäufer möglich ◆ Bei teilweiser Entwehrung (lediglich Teil des Kaufgegenstandes, dingliches Recht): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Vertragsaufhebung ▪ Nur SE
197	III. Mängelrechte (Sachgewährleistung)	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand der Gewährleistung <ul style="list-style-type: none"> ○ Zugesicherte Eigenschaften <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kausal für Kaufentschluss ▪ Konkludent möglich ○ Mängel, die Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern ○ Auch Mängel, die Verkäufer nicht gekannt hat - Wegbedingung <ul style="list-style-type: none"> ○ Für Arglist nicht möglich ○ OR 100 kumulativ anwendbar (str.) - Vom Käufer gekannte Mängel <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Haftung - Für Mängel, die der Käufer hätte erkennen können: <ul style="list-style-type: none"> ○ Haftung nur, wenn Mängelfreiheit besonders zugesichert - Mängelrüge <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung der Beschaffenheit nach dem üblichen Geschäftsgang ○ Sofortige Anzeige ○ Unterlassen der Anzeige gilt als Genehmigung der Kaufsache ○ Vorbehalten sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht erkennbare Mängel (versteckte Mängel) ▪ müssen nach (vollständigem) Erkennen sofort gerügt werden ▪ absichtliche Täuschung des Käufers durch Verkäufer - Verfahren bei Übersendung <ul style="list-style-type: none"> ○ Käufer muss Sache einstweilen aufbewahren ○ Käufer trägt Beweispflicht für Vorhandensein der Mängel zur Zeit der Empfangnahme - Inhalt der Klage des Käufers <ul style="list-style-type: none"> ○ Wahlrecht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wandlung ▪ Minderung ▪ Nachbesserung kann vertraglich vereinbart werden ○ Ri kann auch auf Minderung statt Wandlung erkennen - Bei Gattungsschuld (vertretbare Sachen) <ul style="list-style-type: none"> ○ Wahlrecht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wandlung ▪ Minderung ▪ Neulieferung/Ersatzlieferung ○ Verkäufer hat Anspruch auf Neulieferung, wenn nicht zugesandt (Beschaffungspflicht) <ul style="list-style-type: none"> ▪ H.L. auch beim Distanzkauf - Wandlung bei Untergang der Sache <ul style="list-style-type: none"> ○ Infolge der Mängel oder durch Zufall <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wandlung kann auch verlangt werden ○ Bei Untergang durch Verschulden des Käufers oder Weiterverkauf <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur Minderung - Durchführen Wandlung <ul style="list-style-type: none"> ▪ h.L.: ex tunc wirkendes vertragl. Rückabwicklungsverhältnis ○ Käufer <ul style="list-style-type: none"> ▪ muss Sache + Nutzen herausgeben ○ Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückzahlung Kaufpreis inkl. Zinsen ▪ SE des unmittelbar mit der Lieferung verursachten Schadens <ul style="list-style-type: none"> • Kausalhaftung ▪ Weiterer Schaden (mittelbarer Schaden)

		<ul style="list-style-type: none"> • Exkulpationsbeweis möglich <ul style="list-style-type: none"> - Verjährung <ul style="list-style-type: none"> o 2 J. ab Ablieferung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch für versteckte Mängel o 5 J. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung für unbewegliches Wert <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungsgemäss ▪ Verursachen dessen Mangelhaftigkeit o Kulturgüter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 J. ab Entdeckung ▪ Absolute Verjährungsfrist 30 J. o Vereinbarung kürzere Verjährungsfrist <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungültig, sofern <ul style="list-style-type: none"> • Frist <ul style="list-style-type: none"> o Verjährungsfrist < 2 Jahre o Gebrauchte Sachen < 1 Jahr • + Käufer <ul style="list-style-type: none"> o Persönlichen Gebrauch o Familiären Gebrauch • + Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> o Berufliche Tätigkeit o Gewerbliche Tätigkeit o Einreden bleiben über Frist hinaus bestehen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rüge innerhalb Frist o Absichtliche Täuschung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verj.frist gilt nicht
211	Verpflichtungen des Käufers	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichten <ul style="list-style-type: none"> o Zahlung des Preises o Annahme der Kaufsache <ul style="list-style-type: none"> ▪ so BGer ▪ h.L.: in der Regel nur Obliegenheit - Bestimmung des Kaufpreises <ul style="list-style-type: none"> o Preis nicht genannt: mittlerer Marktpreis - Nettogewicht massgebend <ul style="list-style-type: none"> o Vorbehalten kaufm. Übung - Fälligkeit des Kaufpreises <ul style="list-style-type: none"> o Zug um Zug o Gemäss Vertrag - Verzug des Käufers <ul style="list-style-type: none"> o Bei Vorauszahlung oder Zug um Zug <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücktrittsrecht des Verkäufers <ul style="list-style-type: none"> • ohne Nachfrist ▪ Muss angezeigt werden (sofort) o Bei Zahlungsfrist: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücktrittsrecht nur, wenn vorbehalten <ul style="list-style-type: none"> • Z.B. Eigentumsvorbehalt o Schadenersatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im kaufm. + nichtkaufm. (h.L.) Verkehr ▪ Vgl. 191 <ul style="list-style-type: none"> • Deckungskauf • Markt- oder Börsenpreis

Der Grundstückkauf

216	Formvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Beurkundung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formungültige Verträge = absolut nichtig o Kaufverträge über Grundstück o Vorverträge o Verträge über Vorkaufsrecht (sog. limitiertes Vorkaufsrecht) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftlich, wenn Preis nicht genannt (sog. unlimitiertes Vorkaufsrecht) o Kaufsrecht o Rückkaufsrecht
-----	------------------	--

216a	Befristung, Vormerkung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkaufsrechte, Rückkaufsrechte <ul style="list-style-type: none"> o Vereinbarung und Vormerkung max 25 J. - Kaufsrechte <ul style="list-style-type: none"> o Vereinbarung und Vormerkung max. 10 J.
216b	Vererblichkeit, Abtretung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufsrechte sind <ul style="list-style-type: none"> o Vererblich o Nicht abtretbar - Vorbehalten andere Vereinbarung - Abtretung mit öff. Beurkundung!
216c	Vorkaufsrechte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkaufsfall <ul style="list-style-type: none"> o Verkauf o Jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt. - Kein Vorkaufsfall <ul style="list-style-type: none"> o Zuweisung an Erben in Erbteilung o Zwangsversteigerung o Enteignung - Vorrang der gesetzlichen VKR <ul style="list-style-type: none"> o Können auch bei Zwangsversteigerung ausgeübt werden - Wirkungen des Vorkaufsfalls <ul style="list-style-type: none"> o Es gelten die Bedingungen mit dem Dritten, wenn nicht anders vereinbart o Wenn KV nach Ausübung VKR aufgehoben oder eine Bewilligung betr. der Person des Käufers verweigert wird: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Wirkung auf ausgeübtes VKR - Ausübung des VKR <ul style="list-style-type: none"> o Inne 3 Mte ab Kenntnis V.abschluss & V.inhalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggü Verkäufer ▪ Wenn vorgemerkt: ggü Eigentümer des Grundstücks
217	Bedingter Kauf und Eigentumsvorbehalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbucheintragung erst, wenn Bedingung eingetreten - Eigentumsvorbehalt kann nicht eingetragen werden - Exkurs: bedingte Dienstbarkeit <ul style="list-style-type: none"> o Aufschiebend bedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird im GB nicht eingetragen, solange Bedingung nicht eingetreten (BGer) o Auflösend bedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintrag, falls Bedingungseintritt aus Register ersichtlich (z.B. Zivilstandsregister) + Bedingung selbst einzutragen
219	Gewährleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Verjährung 5 J. - Verweis auf Fahrniskauf - Wegbedingung: <ul style="list-style-type: none"> o Nicht gültig für Mängel, mit welchen der Käufer schlechthin nicht rechnen musste
220	Übergang Nutzen und Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> - Vermutung, dass vereinbarter Übergabezeitpunkt = Übergang Nutzen und Gefahr

Schenkung

	Exkurs	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> o Schenkungsangebot o Schenkungsannahme o Schenkungsabsicht o Schenkungsempfangswille o Handlungsfähigkeit des Schenkers o Urteilsfähigkeit des Beschenkten o Einhaltung der Form (242/243) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstück: öff. Beurkundung ▪ Schenkungsversprechen: Schriftlichkeit ▪ Handschenkung: formfrei o Keine Gegenleistung o Zuwendung aus Vermögen des Schenkers <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtigkeit bei Zuwendung aus Vermögen eines Dritten
--	--------	--

239	Begriff	<ul style="list-style-type: none"> - Jede Zuwendung <ul style="list-style-type: none"> o Unter Lebenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wann treten Wirkungen ein? o Aus dem Vermögen des Schenkers o Ohne Gegenleistung - Keine Schenkung <ul style="list-style-type: none"> o Verzicht auf Recht, bevor es erworben ist o Ausschlagung Erbschaft o Erfüllung sittliche Pflicht
240	Persönliche Fähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Des Schenkers <ul style="list-style-type: none"> o Handlungsfähiger <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbehalten eheliches Gü-recht (ZGB 208, 230) ▪ Erbrecht (Herabsetzung ZGB 527 Ziff. 3, Ausgleichung ZGB 626) o Aus Vermögen Handlungsunfähiger <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übliche Gelegenheitsgeschenke <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehalten Verantwortlichkeit gesetzlicher Vertreter - Des Beschenkten <ul style="list-style-type: none"> o Urteilsfähigkeit genügt o Schenkung wird aufgehoben, wenn gesetzlicher Vertreter Annahme untersagt oder Rückleistung anordnet
242	Errichtung der Schenkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schenkung von Hand zu Hand (formfrei) <ul style="list-style-type: none"> o Übergabe o Bei Grundstücken + dinglichen Rechten an Grundstücken: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schenkungsversprechen + ▪ Eintragung G.buch - Schenkungsversprechen <ul style="list-style-type: none"> o Schriftlich o Bei Grundstücken + dingl. Rechten <ul style="list-style-type: none"> ▪ öff. Beurkundung ▪ für beschränkte dingl. Rechte umstr.; vgl. ZGB 732
245	Bedingungen, Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen und Auflagen sind zulässig - Wenn Vollziehbarkeit an den Tod des Schenkers geknüpft ist: gilt als V.v.T.w. → Erbrecht (Formvorschriften!) - Vollziehung der Auflagen <ul style="list-style-type: none"> o Kann vom Schenker eingeklagt werden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach dessen Tod von zuständiger Behörde, sofern im öffent. Interesse o Kann vom Beschenkten verweigert werden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Kosten grösser als Wert - Vereinbarung Rückfall <ul style="list-style-type: none"> o Möglich für den Fall des Vorversterbens des Beschenkten o Kann vorgemerkt werden (Grundstücke, dingliche Rechte)!
248	Verantwortlichkeit des Schenkers	<ul style="list-style-type: none"> - Nur für absichtliche oder grobfahrlässige Schädigung aus der Schenkung - Gewährleistung nur soweit zugesichert.
249	Aufhebung der Schenkung	<ul style="list-style-type: none"> - Rückforderung der vollzogenen Schenkung <ul style="list-style-type: none"> o Gründe: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschenkte begeht Straftat gegen Schenker ▪ Beschenkter verletzt familienrechtliche Pflicht schwer ▪ Beschenkter erfüllt Auflagen ungerechtfertigt nicht o Rückgabe nur soweit bereichert - Widerruf des Schenkungsversprechens <ul style="list-style-type: none"> o Gründe: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückforderungsgründe → 249 ▪ Änderung der Vermögensverhältnisse des Schenkers → Schenkung = schwere Belastung ▪ Zusätzliche familienrechtliche Verpflichtungen des Schenkers o Automatische Aufhebung des Schenkungsversprechens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausstellung Verlustschein gegen den Schenker ▪ Konkurseröffnung gegen den Schenker

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Verwirkung Widerrufsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 J. ab Kenntnis Widerrufsgrund ▪ Klagerecht geht in dieser Frist auf Erben über ○ Widerrufsrecht der Erben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Beschenkter den Schenker getötet hat <ul style="list-style-type: none"> • rechtswidrig • vorsätzlich ▪ Oder am Widerruf gehindert hat <p>- Tod des Schenkers bei periodischen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtung erlischt mit Tod des Schenkers ○ Andere Vereinbarung möglich
--	--	---

Miete

Allgemeine Bestimmungen

253	Begriff, Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: <ul style="list-style-type: none"> ○ Überlassung einer Sache zum Gebrauch ○ gegen Bezahlung Mietzins ↔ ansonsten Leihe - Geltungsbereich <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestimmungen für W+G gelten auch für Sachen, die zusammen mit Mietsache überlassen werden <ul style="list-style-type: none"> ▪ gelten nicht für Ferienwohnungen für max. 3 Mte ○ Bestimmungen über den Schutz vor missbräuchlichen MZ <ul style="list-style-type: none"> ▪ gelten auch für nur sinngemässe MV ▪ gelten nicht für <ul style="list-style-type: none"> • luxuriöse Wohnungen > 6 Wohnräume • Wohnräume mit behördlich kontrollierten Mietzinsen (subventionierte Bauten) - Form <ul style="list-style-type: none"> ○ formlos ○ Vormerkung im Grundbuch: einf. Schriftlichkeit
254	Koppelungsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> - Definition <ul style="list-style-type: none"> ○ R.geschäft steht im Zusammenhang mit Miet W+G ○ Abschluss MV wird abhängig gemacht vom Geschäft ○ Verpflichtung hängt nicht unmittelbar mit Gebrauch der Mietsache zusammen - Rechtsfolge: nichtig
256	Pflichten Vermieter	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Übergabe und Erhaltung der Sache <ul style="list-style-type: none"> ○ in zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichem Zustand ○ Abweichende Vereinbarungen sind nichtig: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei W+G ▪ in AGB - Auskunftspflicht <ul style="list-style-type: none"> ○ Rückgabeprotokoll des Vormieters ○ Höhe MZ Vermieter - Abgaben und Lasten trägt Vermieter
257	Pflichten Mieter	<ul style="list-style-type: none"> - Mietzins - Nebenkosten <ul style="list-style-type: none"> ○ Entgelt für Leistungen, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei W+G: tatsächliche Aufwendungen für: <ul style="list-style-type: none"> • Heizung etc. + öff. Abgaben aus dem Gebrauch der Sache ○ nur zu bezahlen, wenn vereinbart <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruch auf Einsicht in Belege - Zeitpunkt Zahlung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ende Mt oder Vereinbarung <ul style="list-style-type: none"> ▪ i.d.R. 1. des Monats ○ Zahlungsrückstand Mieter: <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliches Ansetzen einer Zahlungsfrist <ul style="list-style-type: none"> • Beginn Fristenlauf: Relatives Zugangsprinzip ▪ Bei Ehepartner: 2 separate Zustellungen ▪ mind. 30 d bei W+G (andere Sachen: 10 d)

	<p>Verkaufsgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsnatur <ul style="list-style-type: none"> ○ = Rahmenvertrag / Dauerschuldverhältnis ○ Gem. Hug.: Vertrag sui generis <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alleinvertriebsrecht ▪ Alleinbezugspflicht ▪ u.U. Lizenz ▪ Absatzförderungspflicht (ähnl. Agenturvertrag) ▪ u.U. Elemente von <ul style="list-style-type: none"> • Kauf • Sukzessivlieferungsvertrag • Garantie • Leistungsstörung <ul style="list-style-type: none"> ○ OR AT ○ u.U. analoge Anwendung OR BT ○ Gewährleistung je nach kaufrechtlicher-/werklieferungsvertragsrechtlicher Gewährleistung
Franchisevertrag	<ul style="list-style-type: none"> • Definition <ul style="list-style-type: none"> ○ Franchisegeber räumt Franchisenehmer gegen Entgelt das Recht ein, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Absatz-/Organisations- und/oder Marketingkonzeption für Waren oder Dienstleistungen zu übernehmen. Franchisenehmer verpflichtet sich, Weisungen zu beachten und Absatz zu fördern. • Rechtsnatur <ul style="list-style-type: none"> ○ Dauerschuldvertrag ○ Gemischter Vertrag oder Vertrag sui generis mit Elementen von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kauf ▪ Miete ▪ Pacht ▪ Arbeitsvertrag ▪ Agenturvertrag ▪ Auftrag ▪ Einfache Gesellschaft ▪ Lizenzvertrag ▪ etc.
Factoringvertrag	<ul style="list-style-type: none"> • Definition <ul style="list-style-type: none"> ○ Faktor (i.d.R. Kreditinstitut) lässt sich gegen Entgelt einen Teil oder alle Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb einer Klientin abtreten, bezahlt der Klientin einen Teil oder den gesamten Forderungsbetrag und verpflichtet sich zu Finanzierungen oder Dienstleistungen. ○ Wenn Übernahme von Delkredererisiko <ul style="list-style-type: none"> ▪ Echtes Factoring ○ Pflicht Notifikation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Offenes Factoring • Rechtsnatur <ul style="list-style-type: none"> ○ Gemischter Innominatkontrakt mit Elementen von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forderungskauf OR 184 ▪ (Global-)Zession ▪ Auftrag ▪ Darlehen
Gastaufnahmevertrag	<ul style="list-style-type: none"> • Definition <ul style="list-style-type: none"> ○ Kombination von Beherbergungs- und Bewirtungsvertrag, d.h. Kost- und Logisleistung. • Rechtsnatur <ul style="list-style-type: none"> ○ OR 407 ○ Auftrag ○ Werk(lieferungs)vertrag ○ Kaufvertrag ○ Mietvertrag
Trödelvertrag	<ul style="list-style-type: none"> • Definition <ul style="list-style-type: none"> ○ Übergabe eines Gegenstandes zum Zweck der Weiterveräußerung an einen Dritten mit der Vereinbarung, dass der Trödler die Veräußerung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung übernimmt und sich

	<p>verpflichtet, dem Vertrödler entweder den vereinbarten Schätzpreis oder Gegenstand zurück zu geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsnatur <ul style="list-style-type: none"> ○ BGer: Vertrag sui generis, zur Heranziehung u.U. Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag, einfache Gesellschaft • Leistungsstörung <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzug: OR 107 ○ Übergang Gefahrtragung: str. ○ Rechtsgewährleistung: Teile der Lehre: OR 192 f. (195) ○ Sachgewährleistung: Teile der Lehre: OR 197
Vergleichsvertrag	
Weitere	<ul style="list-style-type: none"> • Kursvertrag • Fitnessvertrag • Zuschauervertrag